

# Anlage 5

Rat des Bezirkes Rostock, 14. August 1953  
Kommission zur Überprüfung  
von Strafurteilen

264

Anwesend:  
Als Vorsitzender

1. Kollege S o b e t t k a  
Rechtsstelle des Rates des Bezirkes.
2. Kollege Pokiser  
Abt. Staatliches Eigentum des Rates des Bezirkes
3. Kollegin Adrian  
Bezirksricht. Rostock.
4. Kollege Winkelbauer  
Bezirksstaatsanwaltschaft Rostock.

Betr.:  
Krankensache gegen Hilar S o h n i t z, GÖRER  
Akt.-: KVRs 297/53

Nachverhalt

Das Kreisgericht Ritzow verurteilte am 2.4.1953 Obengenannten wegen Verbr. nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 VStVO zu 2 Jahr 2 Mon. Zuchthaus. Das Hotel Deutsches Haus sowie das gesamte Vermögen wurden eingezogen.  
Der Verurteilte war Mitglied der SEDAP. 1946 trat er in die GFD ein und trat 1952 in die GDU ein. Er war bisher Kandidat des Kreisrates Patzow und Schepke. Seit 1950 ist er Geschäftsführer im Hotel "Deutsches Haus", das seiner Ehefrau gehört. Er hat mit dem FZOB Verträge abgeschlossen. 1952 wurden von angelierten Zucker ca. 30 kg eingeparkt. Im Betrieb des Verurteilten aufbewahrt und nicht gemeldet. Im Betrieb wurden, obgleich eine ausreichende Futtergrundlage nicht vorhanden war, 3 Schweine gehalten und dafür von ortsnahen Neubauern ca. 10 Etr. Futtergetreide aufgekauft. Weiterhin im Jahre 1952 für 425,- im Pilsbe ohne Bezugsberechtigung aufgekauft und an die Güter verabreicht. Dagegen 4.200 Heringe. Nach Mitteilung der örtlichen Organe wurde auch der Inhalt der des Verurteilten noch 1 Etr. Zucker versteckt unter dem Fußboden aufgefunden. Dieses ist ein Beweis dafür, dass der Verurteilte noch weit größere Mengen des Urinbrenn stehenden Zuckers beiseitegeschafft hat.

Beschluss der Kommission:

Es liegt kein Härtefall vor. Vermögensrückgabe daher nicht erforderlich.

*(Signaturen)*  
 (Sobotta als Vorsitzender)  
 (Adrian)  
 (Winkelbauer)

Verteilter:  
Vors. der Kommission und  
Staatsanwaltschaft des Bez. und  
Staatliches Eigentum

# Nur zur Nutzung für die übertragene Eigentum von zurückgekehrten Republikflüchtlingen

Genossen

Mückenberger     Staatl. Verw. 74/Rie/Ho     14.10.53

**Bezr.:** Bericht der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle über die Tätigkeit der Kommissionen zur Beseitigung von Härten bei rechtskräftigen Strafurteilen.

Die bei den Räten der Bezirke gebildeten Kommissionen hatten zu entscheiden, in welchen Fällen das durch Strafurteil enteignete Vermögen den Haftentlassenen zur Nutzung zu übergeben ist. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Kommissionen sehr unterschiedlich gearbeitet und voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt lediglich eine Anordnung über die Bildung dieser Kommissionen erlassen hat, im Übrigen aber von den zentralen staatlichen Organen keine Anleitung erfolgte. So wurde im Bezirk Suhl wegen hohen Alters das frühere Eigentum überlassen, in den Bezirken Dresden und Halle aus dem gleichen Grunde die Überlassung abgelehnt. Ein völliges Durcheinander herrschte in der Behandlung der Pachtobjekte: Im Bezirk Karl-Marx-Stadt wurde bei Pachtobjekten das Vermögen dem ehemaligen Eigentümer überlassen, im Bezirk Neubrandenburg dem verurteilten Pächter, im Bezirk Halle wurde beides abgelehnt und im Bezirk Gera erklärte sich die Kommission für solche Anträge für unsuständig. Teilweise wurde die Überlassung davon abhängig gemacht, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert ist, wobei z.B. die Bewirtschaftung als nicht gesichert angesehen wurde, wenn in den vergangenen Jahren die Ablieferungsverpflichtungen nicht erfüllt wurden, wenn Arbeitskräfte fehlen usw. Diese unterschiedliche Behandlung spiegelt sich im Gesamtergebnis: z.B. wurde im Bezirk Schwerin in 17 % der Fälle abgelehnt, im Bezirk Magdeburg dagegen in 75 %.

Weiterhin geht aus dem Bericht hervor, dass die Überlassung des in Volkseigentum übergegangenen Vermögens an die früheren Eigentümer lediglich zur Nutzung von den Bauern misstrauisch aufgenommen wird; sie fühlen sich als staatliche Ländarbeiter auf ihren eigenen Höfen. Sie gehen daher nur sögernd an die

Unterzeichnung der Überlassungsprotokolle, besonders im Bezirk Neubrandenburg. Hierzu ist zu bemerken, dass die Überlassung zur Nutzung nur als eine vorläufige Massnahme angesehen werden kann:

- 1.) Während die zurückgekehrten Republikflüchtigen und die noch nicht rechtskräftig verurteilten Personen das beschlagnahmte Vermögen zurück erhalten, erhalten die Verurteilten das eingezogene Vermögen nicht zurück. Das Beispiel des Bauern Stemmler (Bericht S.11) zeigt, welche Schlussfolgerungen sich aus dieser unterschiedlichen Behandlung vielfach gleichartiger Fälle ergeben: Von den verurteilten Bauern aus einer Gemeinde hatte nur Stemmler kein Rechtsmittel eingelegt; das gegen ihn ergangene Urteil wurde rechtskräftig, während die anderen Bauern das Verfahren hinaussögerten; nur Stemmler erhielt den Hof nicht zurück.
- 2.) Die Bauern, denen der Betrieb lediglich zur Nutzung überlassen wird, haben nicht das notwendige Interesse an der Bewirtschaftung, setzen daher nicht alle Kraft für die Steigerung der Produktion ein.
- 3.) Es widerspricht den Grundsätzen des Volkseigentums, dass volkseigene Objekte an Private zur Nutzung überlassen werden. Entweder bewirtschaftet der Staat selbst oder der volkseigene Boden wird (unter Beachtung der Bestimmungen der Verfassung) an Private zu Eigentum übertragen, wie es beim Bodenreformland erfolgt ist.
- 4.) Die rechtliche Stellung derer, denen die Objekte zur Nutzung überlassen wurden, ist völlig unklar. Sie sind weder Eigentümer noch Pächter. Es liegt nahe, sie juristisch als Treuhänder zu betrachten, was aber politisch völlig verfehlt wäre. Es müsste eine ganze Reihe neuer Bestimmungen geschaffen werden, um klarsustellen, in welchem Umfang sie nutzungs- und verfügungsberechtigt sind, ob und inwieweit die staatlichen Organe die Kontrolle ausüben, wer Arbeitskräfte einstellt, wer für eintretende Schäden haftet, wie das Vieh verkauft und vertauscht werden kann, wie Bankkredite gewährt werden (da der Nutzende nichts verpfänden kann) usw.

